

Rostock, 21. April 2020

Richtlinie zur Durchführung von Lehrveranstaltungen, welche gesonderte Labor- oder Spezialräume erfordern (gilt nur für die Universität Rostock, nicht für die Universitätsmedizin)

1. Anwendungsbereich

Diese Richtlinie umfasst Lehrveranstaltungen, die nicht durch digitale Versionen ersetzt werden können und in einen Zeitraum verschoben werden können, in dem die Wiederaufnahme eines vollständigen Präsenzbetriebes möglich ist. Beispiel sind hier vor allem Abschlussarbeiten in den experimentell arbeitenden MINT-Fächern wie z. B. BSc- und Masterarbeiten in den Natur- und Ingenieurwissenschaftlichen Fächern. Praktika mit einer größeren Anzahl an Teilnehmern sollen auf einen späteren Zeitpunkt, ev. unter Reduktion des Umfangs verschoben werden, wenn die Kontaktbeschränkungen gelockert werden.

2. Erläuterung der Notwendigkeit

Es ist nachzuweisen, dass mögliche Alternativen wie Umwandlung in ein theoretisches Thema, nicht möglich sind und eine Arbeit im Labor- oder Spezialraum dringend erforderlich ist.

3. Durchführung

Für die Durchführung der Arbeit gelten die aktuellen Hygienevorschriften der Universität Rostock.

Für die Durchführung ist die Richtlinie zur Nutzung der Labore anzuwenden. Das bedeutet auch, dass durch die Durchführung die erlaubte Personenzahl im jeweiligen Bereich nicht heraufgesetzt wird. Dem Fachvorgesetzten und Betreuer der Qualifizierungsarbeit obliegt die Organisation und Sicherstellung dieser Maßnahmen.

4. Belehrung

Alle Studierenden und Mitarbeiter, die Tätigkeiten in den Laboren ausüben sind über die Besonderheiten zu belehren und müssen dieses durch eine Unterschriftsleitung bestätigen. Die Verantwortung zur Durchführung der Belehrung und Einhaltung der Festlegungen obliegen dem Laborverantwortlichen bzw. dem Leiter der Einrichtung.

Außerhalb der Labore gelten auch weiterhin die Hygienevorschriften der Universität Rostock in ihrer aktuellen Fassung. Die Richtlinie stellt einen Mindesthandlungsrahmen dar und kann in den jeweiligen Bereichen - entsprechend den Erfordernissen - durch den Leiter der Einrichtung erweitert werden.

Die der dieser Richtlinie beigelegte Laborrichtlinie ist zu beachten.

Dr. Wolfgang Schareck
Rektor

Dr. J. Tamm
Kanzler

(Laborrichtlinie in der endgültigen Fassung als Anlage, hier nicht beigelegt)